

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 9. August 2017	Nr. 162
------	-----------------------------	---------

**Öffentliches Vereinsrecht;  
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots  
des Vereins „Fussilet 33 e.V.“  
und Gläubigeraufruf**

Vom 20. Juli 2017

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 28. Februar 2017 gegen den Verein „Fussilet 33 e.V.“ wurde am 28. Februar 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.02.2017 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Wirkung vom 29. März 2017 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

**Verfügung:**

1. Der Verein „Fussilet 33 e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
2. Dem Verein „Fussilet 33 e.V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins „Fussilet 33 e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Fussilet 33 e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Fussilet 33 e.V.“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der „Fussilet 33 e.V.“ dem behördlichem Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Fussilet 33 e.V.“ dessen

verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Der Internetauftritt <https://www.facebook.com/Masjid-at-Tawbah-berlin-Fussilett-33ev> (ID: 100011653200254) einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

### **Gläubigeraufruf:**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Berlin, den 20. Juli 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin